

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

GZ • BKA-920.753/0002-III/1/2010

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG LUDMILA GEORGIEVA

PERS. E-MAIL • LUDMILA.GEORGIEVA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7111

IHR ZEICHEN • BMUKK-12.950/0001-III/2/2010

Bundesministerium für Unterricht, Kunst  
und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für  
Berufstätige (SchUG-B) geändert wird**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Die in den finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen und Besonderen Teil der Erläuterungen als insbesondere zu adaptierende Rechtsquelle angeführte Nebenleistungsverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. II Nr. 481/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 358/2009) enthält Bestimmungen über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung. Eine künftige Einrechnung in die Lehrverpflichtung wird seitens des Bundeskanzleramtes abgelehnt. Es wird daher davon ausgegangen, dass eine Festlegung von Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 gemeint ist. Im Sinne eines wirtschaftlichen und effizienten Ressourceneinsatzes wäre es dabei verfehlt von vorne herein Minderausgaben auszuschließen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

29. März 2010  
Für die Bundesministerin:  
PLEYER**Elektronisch gefertigt**

